

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

568

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993 (ABl. 1994 S. 21 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2000 (StAnz. 2001 S. 1052);

hier: Berichtigung

Bezug: Bekanntmachung vom 12. März 2001 (StAnz. S. 1052)

Bei der oben genannten Bekanntmachung wurde irrtümlich unter Artikel I § 1 Abs. 1 in der Aufzählung „im Fachbereich/in den Fächern“ eine falsche Fassung veröffentlicht.

Die korrigierte Fassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 7. Juni 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/540 — 118
StAnz. 26/2001 S. 2334

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

im Fachbereich:
Psychologie und
Sportwissenschaften

in den Fächern:
Psychologie

569

Studienordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften für den Teilstudiengang Sonderpädagogische Fachrichtungen sowie Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Hauptprüfung) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (L5) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 27. Juni 2000

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 7. Juni 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/530 (2) — 1
StAnz. 26/2001 S. 2334

Diese Studienordnung regelt das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (5.—8. Semester, Abschluss Hauptprüfung, §§ 9 Abs. 1, 29 Abs. 1 LVO) auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995, zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (nachfolgend LVO).

Sie geht davon aus, dass neben den sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS) gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 4, 35 Abs. 1 LVO

- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften bis zur Vorprüfung (§ 8 Abs. 1 LVO) im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 4, 29 Abs. 1 LVO;
- ein Fach (Wahlfach) und seine Didaktik im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 4, 35 Abs. 1 in Verbindung mit 32 Abs. 1 LVO (Abschluss Wahlfachprüfung, § 8 Abs. 3 LVO) studiert werden.

Gliederung:

I. Allgemeine Ziele des Studiums

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Praktika
 - 2.4 Weiterführende Studien: Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach bzw. in einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

- 1.1 Einführung in die „Sonderpädagogik“ bis zur Vorprüfung
- 1.2 Inhalte und Gliederung des Sonderpädagogischen Studiums
 - 1.2.1 Themen aus dem Bereich der Allgemeinen Sonderpädagogik (einschließlich Allgemeine Erziehungswissenschaften)
 - 1.2.2 Fachrichtungen
 - 1.2.3 Didaktik der Mathematik und Deutschdidaktik
 - 1.2.4 Sonderpädagogische Diagnostik
 - 1.2.5 Sonderpädagogische Psychologie
 - 1.2.6 Themenbereich „Medizinische Grundlagen“
 - 1.2.7 Themenbereich „Schul- und Sozialrecht“
2. Lehr- und Lernformen

IV. Leistungsnachweise und Prüfungen

1. Leistungsnachweise und Studienplan
2. Hauptprüfung
3. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
4. Sammelbescheinigung

V. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlagen der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministerium und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- EH = Erziehungshilfe
- FR = Fachrichtung
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000, S. 374 ff.)
- HP = Hauptprüfung
- HuS = Heil- und Sonderpädagogik
- LH = Lernhilfe
- LN = Leistungsnachweise
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 03. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12/1995, S. 233 ff.) zuletzt geändert am 08. Dezember 1999 (GVBl. I, Nr. 23/1999, S. 481 ff.)
- PB = Praktisch-Bildbaren-Pädagogik
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

I. Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen soll die wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln für die Arbeit in

- Schulen für Lernhilfe,
- Schulen für Praktisch Bildbare,
- Schulen für Erziehungshilfe und im
- gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen.

Die Akzente der späteren sonderpädagogischen Tätigkeit liegen auf der Gestaltung von Unterricht unter erschwerten Bedingungen, im Erkennen von Problemlagen und ihren Ursachen (Diagnostik, Lebensweltanalyse) und in der Herstellung eines für den Lern- und Erziehungsprozess förderlichen pädagogischen Milieus. Beratungsaufgaben und Kooperation im Verbund von Schule, Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitswesen sowie berufliche Reha-Einrichtungen und Arbeitsamt erhöhen die Komplexität der beruflichen Tätigkeit und die Anforderungen an die professionelle Kompetenz des Sonderschullehrers/der Sonderschullehrerin.

Die Vielfalt der Tätigkeitsfelder des zukünftigen Sonderschullehrers/der zukünftigen Sonderschullehrerin und die Komplexität des o. g. Tätigkeitsprofils erfordern ein thematisch breit angelegtes Studium, fundiertes theoretisches und praxisrelevantes Wissen in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und der Psychologie, die Befähigung zu wissenschaftlicher Reflexion, zur kritischen Urteilsbildung und zur differenzierten Entscheidungsbeurteilung.

Die Herausbildung und Stabilisierung beruflicher Professionalität ist an einen mehrstufigen Qualifizierungs- und Bildungsprozess gebunden, an dem die folgenden Institutionen mit unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen beteiligt sind:

- das wissenschaftliche Studium an einer Universität, welches mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird;
- Berufsvorbereitung im Rahmen des Referendariats in der Verantwortung der staatlichen Studienseminare mit dem Abschluss Zweite Staatsprüfung;
- berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in staatlicher und freier Trägerschaft.

Im sonderpädagogischen Studium sollen Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher, insbesondere sonderpädagogischer, Theorien erworben und in ihrer Relevanz für Erziehungs- und Bildungsprozesse unter erschwerten Bedingungen erfasst werden. Zu den damit intendierten Zielsetzungen gehört die Ausformung einer theoretischen und methodischen Kompetenz, die es erlaubt, die Komplexität der in die Schulwirklichkeit und das Unterrichtsgeschehen eingehenden Faktoren zu erkennen. Profundes erziehungswissenschaftliches, psychologisches und gesellschaftswissenschaftliches Wissen ist erforderlich, um die sich darbietende Wirklichkeit differenziert wahrnehmen und kategorial ordnen, sowie die sozialen und unterrichtlichen Vorgänge situations- und prozessbezogen evaluieren zu können.

Hinzu kommt der Erwerb spezieller Kenntnisse über pädagogische und didaktische Konzeptionen, die fachrichtungsbezogen (das Studium erfolgt in zwei der drei angebotenen Fachrichtungen gemäß § 35 Abs. 1 LVO) und im Zusammenhang mit dem dritten Praktikum vertieft werden. Im Bereich der Deutsch- und Mathematikdidaktik, speziell im Bereich des Erwerbs der Kulturtechniken, liegt der Schwerpunkt in der wissenschaftlichen und didaktischen Analyse des Anfangsunterrichts.

Das Studium der pädagogisch-psychologischen Diagnostik soll zur Ermittlung des jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarfs befähigen.

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich erziehungswissenschaftliche und insbesondere sonderpädagogische Theorien im Sinne eines Perspektivenwechsels aneignen. Das bedeutet eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen theoretischen Standpunkten und mit verschiedenen Problemlagen.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen setzt voraus:

- die Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 Abs. 1 bis 3 HHG),
- Nachweis eines mindestens achtwöchigen Praktikums in sonderpädagogisch relevanten Arbeitsfeldern nach Maßgabe der Praktikumsordnung (Teilstudienordnung) für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1999 in der jeweils gültigen Fassung (vgl. hierzu auch 2.4.).

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils einmal im Jahr zum Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt unter Berücksichtigung des Studiums der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften bis zur Vorprüfung (1.—4. Semester) sowie des Wahlfachstudiums (1.—6. Semester) eine Mindeststudienzeit von acht Semestern zugrunde. Daran schließt sich die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen an. Der Fachbereich Erziehungswissenschaften bietet auf der Grundlage dieser Studienordnung Lehrveranstaltungen an, die es den Studierenden ermöglichen, das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen und der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften nach dieser Mindeststudienzeit mit der Hauptprüfung abzuschließen.

2.3 Praktika

Die schulpraktischen Studien sind Bestandteil des Studiums für alle Lehramter. Sie haben die Aufgabe, unter wissenschaftlicher Anleitung Berufspraxis zu erkunden und diese zum Gegenstand der Reflexion zu machen.

Im Mittelpunkt steht die Entwicklung der Fähigkeit, Vorgänge in Unterricht und Schule zu beobachten, zu analysieren und kritisch zu reflektieren, um zum Verständnis grundwissenschaftlicher, sonderpädagogischer und fachdidaktischer Probleme hinzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 LVO in Verbindung mit der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998“ (StAnz. Nr. 46/1998, S. 3512 ff.) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Praktikumsordnung) sind drei Schulpraktika zu absolvieren.

Das **erste Blockpraktikum** ist nach Maßgabe der Praktikumsordnung (Teilstudienordnung) für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1999 in Verbindung mit der Praktikumsordnung durch ein Praktikum in sonderpädagogisch relevanten Arbeitsfeldern (Sozialpraktikum) vor Studienbeginn nachzuweisen (Immatrikulationsvoraussetzung).

Das **zweite Blockpraktikum** wird im Wahlfach absolviert und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs, an dem das Wahlfach studiert wird.

Das **dritte Praktikum** dient der Unterrichtserfahrung in einer der zwei studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen und wird vom Institut für Sonder- und Heilpädagogik angeleitet.

Das Nähere ist in der Praktikumsordnung geregelt.

Das zweite und das dritte Praktikum umfasst je eine Vorbereitungsveranstaltung, das Praktikum selbst und eine Auswertungsveranstaltung.

2.4 Weiterführende Studien: Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach bzw. in einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann gemäß §§ 24 Abs. 1 und 3, 35 Abs. 3 LVO eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren in § 32 LVO genannten Unterrichtsfach und/oder in einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen.

Das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in einem Unterrichtsfach ist nach Maßgabe der Studienordnung für das Unterrichtsfach mit dem Abschluss Lehramt an Sonderschulen durchzuführen.

Für das Studium einer weiteren Fachrichtung mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung gelten die unter III. 1.2 sowie IV. 1 dieser Studienordnung geregelten Anforderungen.

Darüber hinaus ist ein vierwöchiges Praktikum in der für die Erweiterungsprüfung gewählten Fachrichtung zu absolvieren (II. 2.4 gilt entsprechend.).

Art und Umfang der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach und in der weiteren Fachrichtung regelt § 24 Abs. 3 LVO.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1.1 Einführung in die „Sonderpädagogik“ bis zur Vorprüfung

Das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium bis einschließlich 4. Semester ist in der „Studienordnung für die Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien vom 27. Juni 1996“ (StAnz. 49/1998, S. 3856 ff.) geregelt.

Zur Einführung in die Sonderpädagogik wird den Studierenden dringend empfohlen, sich bis zur Vorprüfung (1. — 4. Semester) in Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS mit den nachfolgend genannten Themenbereichen auseinander zu setzen und — soweit angeboten — an einer Auswertungsveranstaltung zum Sozialpraktikum (vgl. II. 2.4) teilzunehmen:

- Theoretische Grundlegung der Sonderpädagogik,
- Historische und Vergleichende Sonderpädagogik,
- Institutionen der Sonderpädagogik,
- Behinderung und Gesellschaft,
- Wissenschaftliche Methoden (Deskriptive Methoden, Statistik).

1.2 Inhalte und Gliederung des sonderpädagogischen Studiums

Das sonderpädagogische Studium umfasst das 5. bis 8. Semester und soll mit mindestens 80 SWS im folgenden Umfang studiert werden:

Allgemeine Sonderpädagogik (einschließlich Allgemeine Erziehungswissenschaften)	14 SWS
Pädagogik und Didaktik der 1. Fachrichtung	10 SWS
Pädagogik und Didaktik der 2. Fachrichtung	10 SWS
Pädagogik und Didaktik des integrativen Unterrichts	6 SWS
Didaktik der Mathematik	4 SWS
Didaktik des Schriftspracherwerbs	4 SWS
Sonderpädagogische Diagnostik in den gewählten Fachrichtungen	8 SWS
Sonderpädagogische Psychologie	6 SWS
Medizinische Grundlagen	4 SWS
Rechtliche Grundlagen der Sonderpädagogik	4 SWS
Vor- und Nachbereitung Hauptpraktikum	4 SWS
Zur eigenen Schwerpunktsetzung	6 SWS
insgesamt:	80 SWS

1.2.1 Themen aus dem Bereich der Allgemeinen Sonderpädagogik (einschließlich Allgemeine Erziehungswissenschaften)

- Geschichte der Sonder- und Heilpädagogik,
- Theoretische Grundlagen und Forschungsmethoden,
- Probleme der Sozialisation und der Sozialisationsforschung,
- Spezifische Interaktionsformen zwischen Lehrern und Schülern,
- Grundlagen der Eltern- und Lehrerberatung,
- Prävention, Früh- und Vorschulerziehung,
- Sonderpädagogische Relevanz der Jugend- und Sozialgesetzgebung,
- Berufliche Rehabilitation und Integration,
- Pädagogik und Didaktik des Grundschulunterrichts,
- Formen der Schulorganisation und gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder,
- Sonderpädagogische Modelle des Auslands,
- Theorien, Aufgaben, Ziele und Methoden der Sozialpädagogik,
- Sozialpädagogische Aufgaben in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern.

1.2.2 Fachrichtungen

Lernhilfe:

- Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen der Behinderung,
- Didaktisch-methodische Ansätze für den Unterricht mit lernbehinderten Schülerinnen und Schülern,
- Spezielle Ansätze des Deutsch- und Mathematikunterrichts,
- Allgemeine und spezielle Fördermaßnahmen,
- Lehr-, Lern- und Übungsmaterialien und ihr Einsatz im Unterricht,
- Lernbehinderte Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen.

Pädagogik für Praktisch Bildbare:

- Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen der Behinderung,
- Didaktisch-methodische Ansätze für den Unterricht mit Praktisch Bildbaren,
- Spezielle Möglichkeiten der Entwicklung im kognitiven, kommunikativen und lebenspraktischen Bereich,

- Möglichkeiten freisetzenden Lernens,
- Lehr-, Lern- und Übungsmaterialien und ihr Einsatz im Unterricht,
- Praktisch bildbare Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen,
- Vorschulische und nachschulische Maßnahmen.

Erziehungshilfe:

- Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen der Behinderung,
- Didaktisch-methodische Ansätze für den Unterricht mit verhaltensgestörten Schülerinnen und Schülern,
- Spezielle Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten,
- Lehr-, Lern- und Übungsmaterialien und ihr Einsatz im Unterricht,
- Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten in allgemeinen Schulen,
- Außerschulische Maßnahmen.

1.2.3 Didaktik der Mathematik und Deutschdidaktik

- Grundlagen des Grundstufenunterrichts in Mathematik an Sonderschulen in Kooperation mit dem Fachbereich 12 (Mathematik),
- Grundlagen des Elementarunterrichts im Schriftspracherwerb.

1.2.4 Sonderpädagogische Diagnostik

- Diagnostik I: Einführung in die pädagogische Diagnostik/Lernstandsdiagnostik mit dem Schwerpunkt Lernhilfe,
 - Diagnostik II: Einführung in den Umgang mit normierten Testverfahren,
 - Diagnostik III: Gutachtenerstellung.
- Zusätzliche fachrichtungsspezifische diagnostische Angebote sind:
- Diagnostik IV: Diagnostik im Bereich der Schule für Erziehungshilfe,
 - Diagnostik V: Entwicklungsdiagnostik für den Bereich Praktisch Bildbare

1.2.5 Sonderpädagogische Psychologie

- Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie bezogen auf Menschen mit Beeinträchtigungen,
- Sozialpsychologie im sonderpädagogischen Feld,
- Kognitions-, Motivations- und Lernpsychologie für Kinder mit speziellem Förderbedarf.

1.2.6 Themenbereich: Medizinische Grundlagen

- Entwicklungsbiologische und neurophysiologische Grundlagen,
- Entwicklungspsychologische Grundlagen,
- Formen der Prävention (z.B. Gesundheitserziehung),
- Verfahren der klinischen Diagnostik der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Therapeutische Verfahren und ihre Grundlagen (medikamentöse, psychotherapeutische, sozialtherapeutische).

1.2.7 Themenbereich: Schul- und Sozialrecht

- Grundlagen des Schulrechts,
- Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung und Erarbeitung der Lehr-Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien.

Vorlesungen sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichem Grundlagen- und Übersichtswissen. Eine vertiefende Bearbeitung durch die Studierenden im Selbststudium oder mit Unterstützung durch Tutorien und Übungen ist sinnvoll und notwendig.

Seminare dienen der Bearbeitung von wissenschaftlichen Themen und der Erweiterung von Kenntnissen durch selbständige Darstellung und Diskussion unter Anleitung der Lehrenden.

Übungen dienen dem Erlernen von Techniken, der Einführung spezieller Verfahren oder haben einen spezifischen Praxisbezug.

Kolloquien dienen der Erörterung wissenschaftlicher Fragestellungen im Gespräch zwischen Studierenden und Lehrenden.

IV. Leistungsnachweise und Prüfungen

Informationen über die Durchführung der Prüfungen werden jeweils von der Prüfungsabteilung für das Lehramt an Sonderschulen beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter bekannt gegeben.

1. Leistungsnachweise und Studienplan

Leistungsnachweise gelten als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung. Sie werden in der Regel in Seminaren erworben.

Vergabe der Leistungsnachweise

Grundlage für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin legt zu Beginn des Semesters die Bedingungen für die Vergabe der Leistungsnachweise fest und gibt sie bekannt. Die festgelegten Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht verändert werden. Die Leistungen können einzeln oder in kleinen Gruppen erbracht werden, wobei die Einzelleistungen erkennbar sein müssen. Bei der Meldung zur Hauptprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

Studium bis zur Hauptprüfung (5.—8. Semester)

	Semester- wochen- stunden (SWS)	Leistungs- nachweise (LN)
Allgemeine Sonderpädagogik (einschl. Allgemeine Erziehungswissenschaften)	14	1 L 5/HP — HuS
Pädagogik und Didaktik der 1. Fachrichtung	10	1 L 5/HP — FR — LH (oder — EH oder — PB)
Pädagogik und Didaktik der 2. Fachrichtung	10	1 L 5/HP — FR — LH (oder — EH oder — PB)
Pädagogik und Didaktik des integrativen Unterrichts	6	
Didaktik der Mathematik	4	1 Schein
Didaktik des Schriftspracherwerbs	4	1 Schein
Sonderpädagogische Diagnostik für je zwei Fachrichtungen (Diagnostik I—III) insgesamt	8	1 L 5/HP-Diag
Sonderpädagogische Psychologie	6	1 L 5/HP-SoPsy
Medizinische Grundlagen	4	1 L 5/HP-Med
Rechtliche Grundlagen der Sonderpädagogik	4	1 L 5/HP-Recht
Vorbereitung und Nachbereitung Hauptpraktikum	4	1 L 5/HP-SPS
Zur eigenen Schwerpunktsetzung	6	
insgesamt	80 SWS	9—10 LN

2. Hauptprüfung

Die Hauptprüfung kann frühestens nach dem achten Semester abgelegt werden. Sie umfasst:

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder in einer der beiden gewählten Fachrichtungen (§ 16 Abs. 1 Ziff. 3 LVO);
- 1 Diagnostische Hausarbeit (§ 29 Abs. 1 Ziff. 3 LVO) sowie
- nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Anlagen 2 und 8 LVO:
jeweils 1 Klausur in den beiden gewählten Fachrichtungen;
- nach Maßgabe von §§ 14 Abs. 1, 18 Abs. 2, 29 Abs. 5 in Verbindung mit Anlagen 2 und 8 LVO je eine mündliche Prüfung in
 - den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen,
 - Sonder- und Heilpädagogik unter Berücksichtigung von Fragen der Sozialpädagogik,
 - Sonderpädagogische Psychologie,
 - Medizinische Grundlagen,
 - Grundsätze des Rechts.

3. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht auf der Grundlage dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhaltes und der Länge des vergleichbaren Studienganges generell gleichwertig sind. Für die Anerkennung ist das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/ Fachvertreterin zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet das Hessische Kultusministerium.

4. Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und Studienzeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

V. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Fachspezifische Studienberatung und studiengangsspezifische Beratung werden von allen hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Instituts für Sonder- und Heilpädagogik durchgeführt. Außerdem gibt es studentische Einführungen und Beratungen, die von der studentischen Fachgruppe Sonderpädagogik angeboten werden.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Instituts für Sonder- und Heilpädagogik und den Studienberatungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, der Studienberatung in den Fachbereichen Psychologie und Gesellschaftswissenschaften und der Studienberatung des jeweiligen Instituts für das gewählte Unterrichtsfach steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten. Sie sollte insbesondere bei einem Studienfach- oder Hochschulwechsel genutzt werden.

1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften veröffentlicht für jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, in dem

- die Veranstaltungen angekündigt und in ihrem Inhalt und Ablauf charakterisiert werden,
- die Leistungsnachweise, die in den jeweiligen Veranstaltungen erworben werden können, genannt sind,
- Literaturhinweise gegeben werden, die auch zum Selbststudium genutzt werden können,
- Hinweise auf zentrale Einrichtungen und Veranstaltungen des Fachbereichs zu finden sind.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlagen der Studienordnung

Aufgrund des § 50 HHG hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. Juni 2000 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter (LVO) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudienganges. Die Studienordnung nennt für den Teilstudiengang sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der LVO.

Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar:

- der Fachbereich Medizin am 6. Juli 2000
- der Fachbereich Psychologie am 31. Mai 2000
- der Fachbereich Mathematik am 17. April 2000

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität (MUF) veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Die Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium nach deren In-Kraft-Treten an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 25. April 2001

Prof. Dr. A. Overbeck
Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

570

Studienordnung des Fachbereichs Neuere Philologien für den Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 28. Juni 2000

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 7. Juni 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/582 — 1
StAnz. 26/2001 S. 2338

Gliederung

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und seine Arbeitsgebiete
2. Wissenschaftliche Ziele des Studiums
3. Tätigkeitsfelder im Anschluss an das Studium

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2 Sprachkenntnisse
- 2 Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Hinweis auf weiterführende Studien
 - 2.5 Auslandsaufenthalte

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Studienschwerpunkte
 - 1.2 Besondere Regelung
 - 1.3 Veranstaltungstypen
 - 1.4 Grundstudium
 - 1.5 Hauptstudium
 - 1.6 Freies Studium

2. Lehr- und Lernformen

- 2.1 Orientierungsveranstaltung
- 2.2 Vorlesungen
- 2.3 Einführungen
- 2.4 Proseminare
- 2.5 Übungen
- 2.6 Tutorien
- 2.7 Hauptseminare
- 2.8 Kolloquien
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.1 Veranstaltungen im Grundstudium
 - 3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium
 - 3.3 Studierende anderer Fächer
4. Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen
5. Studiennachweise
 - 5.1 Art der Studiennachweise
 - 5.2 Vergabe der Studiennachweise
 - 5.3 Wiederholung von Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen
 - 5.4 Sammelbescheinigung
 - 5.5 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung
 - 5.6 Studienplan
6. Zwischenprüfung
7. Magisterprüfung
8. Abschlussgrad

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Instituts
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Empfehlung zur Beratung
 - 1.4 Orientierungsveranstaltung
 - 1.5 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltung
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten

Abkürzungen:

- ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, 19/2000, S. 294 ff.)
- MAPO Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABL. S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- SWS Semesterwochenstunden

Vorbemerkung

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft kann nach der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994“ in der jeweils gültigen Fassung als Hauptfach studiert werden. Die Wahl der beiden Nebenfächer bzw. eines zweiten Hauptfachs ist frei im Rahmen der oben genannten Ordnung. Die Kombination mit einer der an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vertretenen Einzelphilologien (z.B. Anglistik, Romanistik, Lateinische Philologie) ist ratsam. Zur Entscheidungshilfe steht die Studienberatung zur Verfügung.

Teil I: Ziele des Studiums

1. Das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und seine Arbeitsgebiete

Die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft befasst sich mit der Wechselbeziehung zwischen den Literaturen und Poetiken insbesondere der deutschen, angelsächsischen und romanischen Sprachen vornehmlich seit der Renaissance. Sie widmet sich außerdem dem Verhältnis der Literatur zu an-